

Gründe, Ursachen und Unterscheidungen

Guido Löhrer und Hartmut Westermann

((1)) Können epistemische Rechtfertigungen und Erklärungen durch Gründe auf Kausalerklärungen reduziert oder durch sie substituiert werden? Oder handelt es sich um gesonderte Erklärungstypen mit eigenem Recht und eigenem Skopus, nämlich hier um Antworten auf genetische Fragen, dort aber um Antworten auf Geltungsfragen? Gottfried Gabriel erachtet die Unterscheidung zwischen Geltung und Genese als unverzichtbar (31). Genetische Antworten auf Geltungsfragen seien unzulässig; denn sie verwischen den kategorialen Unterschied zwischen Grund und Wirkursache oder verwechselten beide miteinander (3, 4, 9 39). Weiterführend zielt Gabriels Projekt darauf ab, Reichweite und Grenze einer Naturalisierung der Erkenntnis und des menschlichen Handelns zu bestimmen. Damit erweist sich Geltung und Genese als ein allgemeines Grundlagenproblem (9, 13).

((2)) Zu Gabriels weiterreichendem Anliegen mag man sich so oder so stellen. Sicher ist, dass im Hintergrund seiner Hauptunterscheidung weitere Unterscheidungen stehen, die für die Behandlung des Grundlagenproblems elementar sind: die Unterscheidungen zwischen Fürwahrhalten und Wahrheit, Grund und Ursache, Akt und Objekt, epistemisch und nichtepistemisch, normativ und nichtnormativ. Gabriels Beitrag berührt sie alle. Doch scheinen uns hier einige Retuschen, Präzisierungen und weitere Unterscheidungen nötig zu sein. Sie helfen, die methodischen Entscheidungen und begrifflichen Differenzierungen des übergeordneten Projekts besser zu beurteilen. Wir konzentrieren uns auf wenige, vornehmlich erkenntnistheoretische Punkte.

((3)) Gabriels Gewährsmann für die Unzulässigkeit genetischer Antworten auf Geltungsfragen in der Erkenntnistheorie ist Gottlob Frege. Mit antipsychologischer Stoßrichtung moniert Frege, dass bei einem solchen Vorgehen zwei kategorial verschiedene Fragen vermengt werden: die Frage nach der Ursache einer epistemischen Einstellung und die Frage nach ihrer Rechtfertigung.¹ Wer etwas für wahr hält, erkennt es als wahr an. Der Akt des Anerkennens ist das Urteilen.² Dieses Fürwahrhalten kann

entweder inkorrekt, nämlich ins Blaue hinein und aufs Geratewohl als ein blindes Urteil geschehen oder aber korrekt und dann auf solche Gründe gestützt erfolgen, die es epistemisch rechtfertigen (16, 18). Stehen im korrekten Fall gültige Inferenzen im Blick, verleihen die Gründe, die einen ins Recht setzen, die Prämissen für wahr zu halten, das Recht, auch die Konklusion als wahr anzuerkennen.³ Die Art und Weise, wie Menschen tatsächlich denken, erlaubt dagegen keine Rückschlüsse auf Normen korrekten Urteilens und Schlussfolgerns (4, 6). Die Kausalgeschichten der Urteile können nach Freges Ansicht auch keinen Aufschluss darüber geben, ob Urteilende etwas Wahres oder etwas Falsches für wahr halten. Zwar ist „jedes unserer Urteile ursächlich bedingt“. Doch die „zu Urteilen nur veranlassenden Ursachen tun dies nach psychologischen Gesetzen; sie können ebenso wohl zum Irrtum wie zur Wahrheit führen; sie haben überhaupt keine innere Beziehung zur Wahrheit.“⁴

((4)) Von diesen Frege'schen Einsichten geht Gabriel zu einer Unterscheidung zwischen „*Ursachen* des ‚Fürwahrhaltens‘“ und „*Gründen* des ‚Wahrseins‘“ (4) über. Nun hatte Frege in der Tat darauf bestanden, psychologische Gesetze des Denkens von logischen Gesetzen des Wahrseins zu unterscheiden.⁵ So ist eine deduktive Argumentform dann und nur dann gültig (*valid*), wenn der propositionale Inhalt der Konklusion bei Einsetzung wahrer Propositionen in die Prämissen nicht anders als wahr sein kann; und wenn man so will, sind die Prämissen in diesem Fall die Gründe für die Wahrheit der Konklusion.⁶ Doch spricht Frege an der von Gabriel angeführten Stelle in den *Grundgesetzen der Arithmetik* gar nicht von Gründen des Wahrseins. Dies mag daran liegen, dass er den Ausdruck „wahr“ (wie „gut“ und „schön“) für undefinierbar, d.h. in einer Ordnung der Begriffe nicht auf einen noch grundlegenden Begriff zurückführbar hielt.⁷

((5)) Gründe des Wahrseins kennt dagegen eine andere logisch-semantische Tradition. Ihr zufolge ist eine Proposition genau dann wahr, wenn es etwas gibt, was diese Proposition wahr macht: ein Wahrmacher (*truth-maker*).⁸ Eine Proposition – Gabriel gebraucht dafür mehrheitlich den Ausdruck „Aussage“ (25)⁹ – ist dasjenige, was einen Wahrheitswert besitzen, nämlich wahr oder falsch sein kann. Propositionale Wahrheit kann demgemäß als Existenz eines Wahrmachers für eine Proposition definiert werden. Die Wahrmacherinterpretation der propositionalen Wahrheit ist eine Spielart der korrespondenztheoretischen Auffassung. Dabei handelt es sich um eine Wahrheitstheorie, nicht aber, wie Gabriel behauptet, um eine

„Wahrheitsfeststellungstheorie[]“ (29). Sie sagt, was es heißt, dass eine Proposition wahr ist, und nennt die Bedingung, unter der sie wahr ist. Wahrmacher komplexer Propositionen bezeichnet der Wittgenstein des *Tractatus*, nicht aber der Frege der *Grundgesetze*, als „Wahrheitsgründe“.¹⁰ Wittgenstein'sche Wahrheitsgründe und Wahrmacher sind nichts Epistemisches, so wie auch die Begriffe der Proposition und der propositionalen Wahrheit nichtepistemische Begriffe sind. Die Relation des Wahrmachens zwischen Wahrmacher und Proposition ist weder kausal noch eine Rechtfertigungsbeziehung. Frege aber steht bei der kategorialen Unterscheidung zwischen Gründen und Ursachen vermutlich etwas Anderes vor Augen. Unterschieden werden die Rechtfertigungsgründe für eine Überzeugung von den diese Überzeugung hervorbringenden Ursachen.¹¹ Die hier genannten Gründe sind nicht die (nichtepistemischen) Wahrmacher einer Proposition, sondern die epistemischen Gründe, mit denen Urteilende epistemisch rechtfertigen, dass sie eine Proposition für wahr halten. Mithin geht es nicht um eine „Begründung von Wahrheit“ (29). So etwas kann es, als epistemische Begründung propositionaler Wahrheit verstanden, gar nicht geben. Vielmehr geht es um die Gründe, mit denen eine Urteilsfällung gerechtfertigt wird.¹² Und es sind diese epistemischen Gründe für das Fürwahrhalten, die Frege von den (selbstredend ebenfalls nichtepistemischen) genetischen Ursachen des Fürwahrhaltens unterscheidet.

((6)) Gabriel unterstreicht im Folgenden, dass Geltung in besonderem Maße Behauptungen zukomme. Nach Frege ist die Behauptung das Kundtun eines Urteils mittels eines mit behauptender Kraft geäußerten Deklarativsatzes.¹³ Gabriel nennt sie einen wahrheitsfähigen Sprechakt. Mit Behauptungen sei ein „Geltungsanspruch als Anspruch auf Wahrheit“ (20) verbunden. Nun besitzt der Ausdruck „Behauptung“ eine sogenannte Akt/Objekt- bzw. Akt/Inhalt-Ambiguität, die er mit Ausdrücken wie „Urteil“ oder „Äußerung“ teilt.¹⁴ Frege hat die Unterscheidung in *Begriffsschrift* abgebildet. Den Akt des Urteilens bzw. Bejahens symbolisiert er mit dem senkrechten Urteilsstrich. Auf diesen folgt in der begriffsschriftlichen Notation der Urteilsinhalt, den der waagerechte Inhaltsstrich zu einem einzigen „beurtheilbaren Inhalt“ verbindet.¹⁵ „Behauptung“ wird der Akt des Behauptens genannt. „Behauptung“ bezeichnet aber auch den mit diesem Akt als wahr hingestellten Behauptungsinhalt.¹⁶ Nur dieser Inhalt des Akts ist wahrheitsfähig. Vom Behauptungsakt dagegen sagen wir nicht, er sei wahr; denn das Prädikat „wahr“ ist nicht auf Akte anwendbar.¹⁷ Der Behauptungsakt ist vielmehr korrekt oder inkorrekt, nämlich durch Gründe gerechtfertigt oder aber

ungerechtfertigt. Nicht die Wahrheit der Proposition macht ihn korrekt. Darum muss man zwischen dem Wahrheitsanspruch und dem Geltungsanspruch einer Behauptung unterscheiden. Ein Wahrheitsanspruch wird mit dem Behauptungsakt für den behaupteten Inhalt erhoben. Doch beschränkt sich der Geltungsanspruch einer Behauptung nicht auf einen Wahrheitsanspruch, wenn denn Behauptungen, wie Gabriel sagt, „Wissen beanspruchende Sprechakte“ (26) sind. Der Behauptende, so Gabriel, beansprucht zu wissen, dass der behauptete Inhalt wahr ist (24). Dazu muss er auch glauben, dass der behauptete Inhalt wahr ist, und er muss eine Rechtfertigung dafür haben. Denn der Geltungsanspruch betrifft in diesem Fall auch die Frage, ob der dergestalt erhobene Wahrheitsanspruch durch epistemische Gründe gerechtfertigt ist. Andernfalls handelt es sich um eine „bloße Behauptung“ (24); von einer „Scheinbehauptung“ nicht zu reden.¹⁸

((7)) Ist mit dem Wissensanspruch, den Behauptungen als Geltungsanspruch erheben (27), gemeint, dass Wissen die Norm des Behauptens ist und Behauptende sich verpflichten, den behaupteten Inhalt für wahr zu halten und dafür eine epistemische Rechtfertigung zu haben, scheinen die Dinge in Ordnung zu sein. Dies bedeutet etwas anderes, als dass der Behauptende einen Wissensanspruch erhebt (24). Das nämlich hieße nicht, zu behaupten, dass p , sondern zu behaupten, man wisse, dass p . Damit verpflichtete sich der Behauptende zu glauben, dass er weiß, dass p , und dafür eine Rechtfertigung zu haben. Wer einen Wissensanspruch erhebt, beansprucht zu wissen, dass er weiß, dass p (KK p); und dies ist nach der Mehrheitsauffassung stärker als zu wissen, dass p (K p), wenn nicht sogar zu stark.

((8)) Dass es wichtig ist, die Akt/Objekt-Ambiguität des Ausdrucks „Behauptung“ zu berücksichtigen, zeigt ein Blick auf Gabriels Explikation des Behauptungsbegriffs, die er am Leitfaden einer Definition des Wissens als *justified true belief* (15, 26) durchführt.¹⁹ Diese Explikation würde durch die Berücksichtigung besagter Unterscheidung geschärft. (i) Erwarten wir vom „Sprecher einer Behauptung [...], daß er selbst glaubt, daß seine Behauptung wahr ist“ (21), so erwarten wir, dass die den Sprechakt vollziehende Person den damit als wahr hingestellten Inhalt für wahr hält. (ii) Muss sie ihre Behauptung verteidigen, verlangen wir, dass sie Evidenz für die Wahrheit der behaupteten Proposition beibringt. Sie muss im strengsten Fall *demonstrieren*, dass die Proposition wahr ist. Die guten Gründe, die davon entpflichten, immer und überall „Gründe zu verlangen“ (17), sind pragmatische Gründe dafür, nicht für alle Urteile oder

Behauptungen epistemische Gründe zu fordern. Wenn aber wie in der Wissenschaft epistemische Gründe verlangt werden, erfordert dies oftmals die Kenntnis (*acquaintance*) der Wahrmacher dieser Proposition.²⁰ Der gerechtfertigt Behauptende hat in einem Urteilsakt die ihm bekannten Wahrmacher für die als wahr hingestellte Proposition *p* ebendieser Proposition zugeordnet. Auf diese Weise erwirbt er das Wissen, dass *p*. Er weiß nun, dass *p*, und darf darum behaupten, dass *p*. (iii) Wenn wir schließlich vom „Sprecher einer Behauptung erwarten, daß er die aus seiner Behauptung folgenden Behauptungen übernimmt“ (23), meint dies nicht, dass das Kundtun eines Urteils (Frege) das Öffentlichmachen weiterer Urteile nach sich zieht. Stattdessen ist der Behauptende doxastisch verpflichtet, die logischen Konsequenzen, die im logischen Raum unter logischer Abgeschlossenheit aus der behaupteten Proposition folgen, für wahr zu halten, wenn er mit ihnen konfrontiert wird.²¹ Logische Konsequenzen sind Relationen zwischen Propositionen. Dabei aber geht es nicht um „Folgerungen“ (23) bzw. Inferenzen. Eine Verpflichtung, allen logischen Konsequenzen entsprechende Inferenzen zu vollziehen, gibt es nicht. Sie wäre aberwitzig. Geht es dagegen um Inferenzen wie solche nach dem *modus tollens* (23), stehen nicht nichtepistemische Konsequenzen, sondern Argumente (Schlüsse) im Blick. Deren Prämissen und Konklusion sind aufgestellte Behauptungen (Anm. 14); und wenn das Argument schlüssig (*sound*) ist, setzen die epistemischen Gründe dafür, die Prämissen für wahr zu halten, ins Recht, die Konklusion ebenfalls für wahr zu halten.

((9)) Geltung, für die epistemische Gründe und Wissen Bedingung sind, ist ein normativer Begriff. Geltungsfragen fragen hier danach, unter welchen Bedingungen es korrekt ist, ein Urteil zu fällen oder eine Behauptung aufzustellen. Demgemäß hätte Gabriel in etwa folgende Auffassung zu verteidigen: Der Begriff der Behauptung wird durch die Norm des Behauptens expliziert (24, 26). Dies geschieht, indem man angibt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um berechtigt zu sein, einen Sprechakt des Behauptens zu vollziehen.²² Nun handelt es sich bei Gabriels Norm für das korrekte Behaupten nicht so sehr um eine Wissensnorm als um eine *justified-true-belief*-Norm (15, 26). Dafür stehen unterschiedlich starke Rechtfertigungsbedingungen im Raum. Darum ist gegebenenfalls nicht allein zwischen der Behauptung und anderen Sprechakten (20, 26), sondern auch zwischen unterschiedlichen Stärken des Behauptens zu unterscheiden. (i) Wird eine Behauptung auf die oben skizzierte Weise in Kenntnis und mithilfe der Wahrmacher des propositionalen Inhalts gerechtfertigt, so handelt es sich um Wissen, und der Geltungsanspruch der Behauptung (24, 27) wird in einem sehr

strengen Sinn eingelöst. (ii) Werden dagegen andere Rechtfertiger als die Wahrmacher zugelassen, dann gilt, wie Gettiers epochemachender Aufsatz demonstriert hat,²³ dass gerechtfertigte wahre Meinung nicht hinreichend für Wissen ist, und die Behauptung müsste dementsprechend zwar eine *justified-true-belief*-Norm, aber etwas Schwächeres als die Wissensnorm erfüllen.

((10)) Auf den ersten Blick bietet es sich an, Geltung generell mit Normativität und mit epistemischen Größen zu assoziieren, der Genese aber nichtepistemische zuzuordnen. Sämtliche „genetische[n] Antworten auf Fragen nach der Geltung“ (3) müssten zurückgewiesen werden. Das aber wäre voreilig. Denn bei der Geltung muss zwischen faktischer und normativer Geltung unterschieden werden. Ein Gesetz gilt normativ, wenn es normative Rechtfertigungsansprüche erfüllt (10). Es gilt faktisch, weil es faktisch anerkannt wird, beispielsweise durch eine parlamentarische Mehrheitsentscheidung zustande gekommen und durch eine präsidiale Unterschrift in Kraft gesetzt worden ist. Zurückgewiesen werden sollten nur diejenigen genetischen Antworten auf Geltungsfragen, die nicht Fragen nach der faktischen, sondern nach der normativen Geltung sind bzw. Normativität involvieren. Dies gilt eben auch für erkenntnistheoretische Fragen. Der faktischen Geltung eines Gesetzes entspricht das faktische Fürwahrhalten einer Proposition, der normativen Geltung die Korrektheit eines epistemisch gerechtfertigten Urteils.

((11)) Wir fassen die hier behandelten Unterscheidungen, wie sie im Hintergrund der Unterscheidung zwischen Geltung und Genese stehen, unter dem Gesichtspunkt der epistemisch/nichtepistemisch-Distinktion in der folgenden Tabelle zusammen.²⁴

Epistemischer Begriff	Nichtepistemischer Begriff
Behauptung (Urteil)	Proposition
Rechtfertigung einer Behauptung	Wahrmacher einer Proposition
Korrektheit einer Behauptung	Wahrheit einer Proposition
Argument (Inferenz)	Logische Konsequenz
Prämisse	Antecedens
Konklusion	Konsequens
Gültigkeit eines Arguments	Bestehen einer logischen Konsequenz
Normative Geltung	Faktische Geltung
	Genese

Anmerkungen

¹ Vgl. G. Frege, Logik [1879-1891], in: ders., Nachgelassene Schriften, hg. v. H. Hermes u.a., Hamburg 1969, S. 1-8, hier: S. 3 f.

² G. Frege, Gedankengefüge, in: ders., Logische Untersuchungen, hg. v. G. Patzig, 4. Aufl., Göttingen 1993, S. 72-91, hier: S. 73 f. (Fn. 3): „Ich sage: man urteilt, indem man einen Gedanken als wahr anerkennt. Die Tat dieser Anerkennung nenne ich Urteil.“ Vgl. G. Frege, Der Gedanke. Eine logische Untersuchung, ebd. S. 30-53, hier: S. 35.

³ Vgl. G. Frege, Logik [1879-1891] (Anm. 1), S. 3, u. G. Frege, Logik [1897], in: ders., Nachgelassene Schriften, hg. v. H. Hermes u.a., Hamburg 1969, S. 137-163; hier: S. 159. Zum blinden Urteil vgl. F. Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, hg. v. O. Kraus, Hamburg ⁴1955, S. 20.

⁴ G. Frege, Logik [1879-1891] (Anm. 1), S. 2; zum Schließen vgl. S. 4 f.

⁵ Vgl. G. Frege, Grundgesetze der Arithmetik. Begriffsschriftlich abgeleitet, Bd. 1, Jena 1893, S. xvi.

⁶ Dieser Punkt verlangt gleichwohl eine Einschränkung. Bei einem Schluss von p auf $p \vee q$ kann man sagen, die Wahrheit von p sei der Grund für die Wahrheit von $p \vee q$. Bei einem Schluss von $p \wedge q$ auf p wäre eine analoge Behauptung merkwürdig. Denn die Wahrheit von p ist grundlegender als die Wahrheit von $p \wedge q$. – Hinweis von Alex Burri.

⁷ Vgl. G. Frege, Der Gedanke (Anm. 2), S. 32 f.

⁸ Das hier angeführte Bikonditional steht genaugenommen für den sogenannten Truth-Maker-Maximalism; siehe D. M. Armstrong, Truth and Truthmakers. Cambridge 2004, S. 5. Vgl. K. Mulligan / P. Simons / B. Smith, Truth-Makers, in: Philosophy and Phenomenological Research 44 (1984), S. 287-321, hier: S. 287. Ein Vorläufer dieser Idee findet sich in Leibniz' Monadologie, § 31 f. Vgl. G. Sundholm: Existence, Proof and Truth-Making. A Perspective on the Intuitionistic Conception of Truth, in: *Topoi* 13 (1994), S. 117-126, hier: S. 117.

⁹ Gabriel führt den Begriff der Proposition in seinem Beitrag spät ein und spricht von der „Aussage als propositionale[m] Inhalt der Behauptung“ (25). Dabei handelt es sich nicht um den an anderen Stellen von ihm ebenfalls „Aussage“ genannten Sprechakt, für den die „Wahrheitsfrage“ in „schwächerer Weise“ (20) in Betracht komme als für die Behauptung.

¹⁰ L. Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus 5.101(c): „Diejenigen Wahrheitsmöglichkeiten seiner Wahrheitsargumente, welche den Satz bewahrheiten, will ich seine *Wahrheitsgründe* nennen.“

¹¹ Vgl. G. Frege, Logik [1897] (Anm. 3), S. 159.

¹² In diesem Sinne unterscheidet Frege auch zwischen *a priori* und *a posteriori* sowie *analytisch* und *synthetisch*. G. Frege, Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl, Centenar Ausgabe, hg. v. C. Thiel, Hamburg 1986, S. 14 (§ 3): „Jene Unterscheidungen von apriori und aposteriori, synthetisch und analytisch betreffen nun nach meiner Auffassung nicht den Inhalt des Urteils, sondern die Berechtigung zur Urteilsfällung.“

¹³ Vgl. G. Frege, Gedankengefüge (Anm. 2), S. 74, Fn. 3, u. ders., Der Gedanke (Anm. 2), S. 35.

¹⁴ Daneben existiert eine Akt/Resultat-Ambiguität des Ausdrucks. Jeder Behauptungsakt resultiert in einer aufgestellten Behauptung. Wenn der Behauptungsakt bereits abgeschlossen ist, gilt die aufgestellte Behauptung weiter. Beide werden „Behauptung“ genannt.

¹⁵ G. Frege, Begriffsschrift und andere Aufsätze, hg. v. I. Angelelli, Darmstadt 1964, S. 2. Dass der Inhalt beurteilbar ist, wird vorausgesetzt. Seine Beurteilbarkeit ist bei Frege nicht Gegenstand eines Urteils mit einer weiteren Urteilsform.

¹⁶ Vgl. G. Frege, Der Gedanke (Anm. 2), S. 35, u. ders., Logik in der Mathematik, in: ders., *Nachgelassene Schriften*, hg. v. H. Hermes u.a., Hamburg 1969, S. 219-270, hier: S. 251 f.

¹⁷ G. Frege, Logik [1897] (Anm. 3), S. 147: „Es mag wohl vorkommen, dass man zuweilen unter dem Worte ‚Gedanke‘ eine Denktat versteht, aber [...] eine solche Tat kann nicht wahr sein.“

¹⁸ G. Frege, Der Gedanke (Anm. 2), S. 36. Vgl. G. Frege, Logik in der Mathematik (Anm. 16), S. 252.

¹⁹ Dass damit eine Nivellierung des Unterschieds zwischen Urteil und Behauptung verbunden ist, erscheint uns nicht problematisch.

²⁰ Zu *knowledge by acquaintance* siehe B. Russell, The Problems of Philosophy [1912], New York 1999, S. 29-32.

²¹ Vgl. G. Harman, Change in View. Principles of Reasoning, Cambridge, Mass., 1986, S. 12.

²² Gegen die Wissensbedingung argumentieren u.a. B. Williams, Truth and Truthfulness, Princeton 2002, Kap. 4; M. Weiner, Must We Know What We Say?, in: Philosophical Review 114 (2005), S. 227-251; J. Lackey, Norms of Assertion, in: Noûs 41 (2007), S. 594-626; u. J. Kvanvig, Assertion, knowledge, and lotteries, in: P. Greenough / D. Pritchard (Hg.), Williamson on Knowledge, Oxford 2009, S. 140-160.

Eine Verteidigung gegen diese Einwände liefert M. van der Schaar, *Assertion and Grounding: a theory of assertion for constructive type theory*, in: *Synthese* 183 (2011), S. 187-210, hier: S. 205-209. Ein prominenter Verfechter der Auffassung, dass man nur dann behaupten soll, dass p, wenn man weiß, dass p, ist T. Williamson, *Knowing and asserting*, in: *Philosophical Review* 105 (1996), S. 489-523, bes. S. 494 u. 505 f.

²³ Siehe E. L. Gettier, *Is Justified True Belief Knowledge?*, in: *Analysis* 23.6 (1963), S. 121-123.

²⁴ Vgl. G. Sundholm, *Implicit Aspects of Constructive Logic*, in: *Journal of Logic and Information* 6 (1997), S. 191-212, hier: S: 194. – Für Hinweise und Kommentare zu einer früheren Fassung danken wir Alex Burri.

Adressen

Prof. Dr. Guido Löhrer, Universität Erfurt, Seminar für Philosophie, Nordhäuser Str. 63, D-99089 Erfurt
E-Mail: guido.loehrer@uni-erfurt.de

Dr. Hartmut Westermann, Universität Erfurt, Seminar für Philosophie, Nordhäuser Str. 63, D-99089 Erfurt, E-Mail: hartmut.westermann@uni-erfurt.de